

Themenübersicht:

- Justizministerium empfiehlt Betreuungsverfügung
- Bundestagsabgeordneter absolviert Praxistag
- Qualitätsbeirat tagte in Hamburg
- Fachtagung in Wien
- Staatenprüfung auf 2015 verschoben
- Workshops des Dt. Jugendinstituts
- Neues Informationsblatt für Ärzte und Ärztinnen
- Haftung des Betreuers gem. § 667 BGB
- Termine

Justizministerium empfiehlt Betreuungsverfügung

Das Bundesjustizministerium rät von einer Vorsorgevollmacht ab in Fällen, in denen es keine Person gibt, zu der ein absolutes Vertrauensverhältnis besteht. Stattdessen empfiehlt es eine Betreuungsverfügung, mit der für den Betreuungsfall eine Person vorgeschlagen wird, die – anders als bei der Vorsorgevollmacht – der Kontrolle eines Gerichts unterliegt. Damit reagierte das Ministerium offenbar auf die steigende Zahl von Fällen, in denen unkontrollierte Vollmachten missbraucht wurden. In diesem Zusammenhang kündigte das Justizministerium auch an, sich mit der Frage zu befassen, „ob und wie eine Konkretisierung der Qualitätsanforderungen an die Betreuer“ möglich sei. Und tatsächlich hat das BMJV die Akteure im Betreuungswesen zu einem „Gesprächskreis Qualität in der Betreuung“ nach der Sommerpause eingeladen. Auch der BdB wird daran teilnehmen und seine Forderung nach einer Professionalisierung der Betreuung einbringen.

Unterstützung erhält der BdB dabei durch die Frankfurter Allgemeine in einem Artikel vom 30. Mai 2014. Der Verfasser Jasper von Altenbockum sieht darin eine Professionalisierung mit einer Hochschulausbildung und einer der Aufgabe angemessenen Bezahlung als „einzig vernünftigen Weg“. [Zum Artikel](#)

Bundestagsabgeordneter absolviert Praxistag

„Ich bin beeindruckt vom Engagement der Berufsbetreuerinnen und Betreuer, die hier arbeiten. Sie machen sich die Sorgen und Nöte ihrer Klienten zu Eigen und unterstützen sie dabei, ihr Leben möglichst eigenständig gestalten zu können.“ So resümierte der Hamburger

Bundestagsabgeordnete Dr. Matthias Bartke (SPD) die Eindrücke, die er Ende Mai im Betreuungsbüro des BdB-Vorsitzenden Klaus Förter-Vondey am Steindamm gewonnen hat. Der SPD-Politiker ließ sich von den Mitarbeitern ihre Tätigkeiten zeigen und erklären, zwei Klienten lernte er persönlich kennen. Klaus Förter-Vondey begrüßte es sehr, dass sich der Abgeordnete so intensiv mit der Materie beschäftigte und sich genau anschaute, welche Aufgaben Berufsbetreuer/innen erfüllen und unter welchen Rahmenbedingungen diese Leistungen erbracht werden.

Seit dem Start der Großen Koalition in die Legislatur ist Matthias Bartke Berichterstatter der SPD-Fraktion für Betreuungsrecht im Rechtsausschuss. „Berufsbetreuerinnen und -betreuer leisten eine wichtige soziale Arbeit“, bilanzierte Bartke seinen Praxistag. „Doch sie erhalten für ihre Leistung nicht genügend Anerkennung in der Gesellschaft. Ihre Arbeit wird zu wenig gewürdigt.“ Die Große Koalition hat sich die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts vorgenommen. Matthias Bartke ist dazu bereits mit Vertretern des Bundesjustizministeriums im Gespräch. „Ziel ist es, den Zugang zum Beruf mit klaren Regeln zu hinterlegen. Ausbildung, Professionalisierung und Qualifikation stehen dabei im Fokus.“ Das Ministerium erarbeitet im nächsten Schritt einen Referentenentwurf.

Qualitätsbeirat tagte in Hamburg

Auf seiner letzten Sitzung vom 17. Mai 2014 in der BdB-Geschäftsstelle in Hamburg hat sich der BdB-Qualitätsbeirat mit Eckpunkten einer strukturellen Weiterentwicklung der Betreuung befasst und dazu beschlossen, am 6. Dezember 2014 – ebenfalls in Hamburg – eine Fachtagung durchzuführen, zu der Teilnehmer/innen aus Fachwelt, Politik und Verwaltung eingeladen werden sollen. Aspekte, die dort erörtert werden sollen, werden u.a. der Betreuungsbegriff, Elemente einer Profession Betreuung und das Verfahren zur Bestellung einer Betreuung sein.

In einem vieldiskutierten Vortrag setzte sich Prof. Dr. Wolf Rainer Wendt mit dem Konstrukt der Besorgung und der Besorgungsleistung auseinander. Dabei grenzte er zum einen Besorgung von Versorgung ab und definierte die Besorgungsleistung im Betreuungskontext dahingehend, dass sie durch die Vielfalt von Information, Beratung, Vermittlung, Kontrolle, Ordnung, Dokumentation etc. ganzheitlich im Zusammenhang bestimmt ist und im Prozess des Betreuungsmanagements zustande kommt. Die Betreuungsleistung besteht damit in der Besorgungsleistung. Die so verstandene Besorgung kann auch einschließen, nichts zu tun, wenn dabei auf das Ob und Wie einer Handlungsnotwendigkeit geachtet wird.

In einem weiteren Vortrag befasste sich Prof. Dr. Wolf Crefeld mit dem Zugang zum Beruf der Betreuer/innen und wandte sich deutlich gegen die immer noch verbreitete Vorstellung, Betreuung könne jede/r. Aus der Überlegung, dass Betreuer/innen Vertrauenspersonen des fürsorgenden Staates sind, wie es jüngst die höchstrichterliche Rechtsprechung noch einmal festgestellt hat, leitete er die Legitimation für eine verbindliche Regelung des Zugangs zum Betreuerberuf durch den Gesetzgeber ab. Darauf aufbauend stellte er noch einmal die An-

forderungen an Qualifikation und Fachkompetenz der Berufsbetreuer/innen vor, wie sie jüngst das Kasseler Forum der Verbände im Betreuungswesen formuliert hatte und BAGüS, Landkreistag und Städtetag in ihre untergesetzlichen Empfehlungen an die Betreuungsbehörden übernommen hatten.

Fachtagung in Wien: „Ich entscheide selbst“

Am 13. Mai 2014 trafen sich in Wien 150 Teilnehmer/innen aus Politik, Wissenschaft und Verbänden im Rahmen der Tagung „Ich entscheide selbst – Alternativen zur Sachwalterschaft“. Organisiert wurde die Tagung von der IVS Wien (Interessenvertretung sozialer Dienstleistungsunternehmen) und VertretungsNetz, dem größten Österreichischen Sachwaltersverein. Vorträge und Diskussionen standen im Zeichen der breiten Debatte, die spätestens seit 2013 in Österreich über eine notwendige Reform der Sachwalterschaft geführt wird, nicht zuletzt dank der deutlichen Kritik, die der dortige Monitoring-Ausschuss zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unter Leitung von Marianne Schulte eingebracht hat. Zudem hat der UN-Fachausschuss zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs im Herbst 2013 deutlich gemacht, dass die Sachwalterschaft mit dem Konzept einer unterstützten Entscheidungsfindung unvereinbar ist.

Michael Bach, international anerkannter Menschenrechts-Experte, Soziologe und Präsident von CACL, einer kanadischen Organisation mit 40.000 Mitgliedern, die sich für die Inklusion von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung einsetzt, und Maths Jespersen, Gründungsmitglied des Europäischen Netzwerks von (Ex-)Nutzern und Überlebenden der Psychiatrie (ENUSP), – zwei der prominentesten Köpfe in der internationalen Debatte über die Möglichkeiten einer unterstützten Selbstbestimmung im Sinne Artikel 12 UN-BRK – präsentierten im Rahmen der Wiener Tagung ihre innovativen Modelle aus Kanada (Britisch Kolumbien) und Schweden (Provinz Skåne).

Das Besondere an dem Unterstützungsmodell aus British Kolumbien: Im Rahmen einer sogenannten „Vertretungsvereinbarung“ (representation agreement) kann eine Person mit Hilfe eines kommunalen Beratungszentrums eine oder mehrere Personen als Unterstützer/innen autorisieren. Die selbstgewählten und -beauftragten Personen sind gesetzlich zur unterstützten Entscheidungsfindung verpflichtet und zugleich legitimiert, im Bedarfsfall stellvertretend zu handeln. Auch Personen mit erheblichen intellektuellen Beeinträchtigungen haben in diesem System die Möglichkeit, Unterstützungspersonen mit Vertretungskompetenz rechtswirksam zu mandatieren. Das schwedische Modell einer persönlichen Ombudsperson (PO) entwickelte Maths Jespersen im Zuge der schwedischen Psychiatriereform Mitte der 1990er Jahre für Menschen mit schweren psychischen Problemen. Besondere Merkmale des Angebots: Die strikte Unabhängigkeit der professionellen Unterstützungspersonen (i.d.R. studierte Sozialarbeiter/innen oder Jurist/innen), die im Rahmen einer langjährigen Arbeitsbeziehung, ausgestattet mit viel Zeit (ein Vollzeit-PO betreut 12-15 Personen) eine Vertrauensbasis aufbaut. Erst auf der Grundlage dieser Vertrauensbasis beginnen die Pro-

zesse einer unterstützten Entscheidungsfindung, wobei die Themen und Prioritäten von der Person selbst vorgegeben werden.

Grundsätzlich betonten Bach und Jespersen: Die Ausrichtung der Unterstützung am Wohl der Person müsse dem Bemühen weichen, den Willen und die Wünsche der Person bestmöglich zu interpretieren. Es gehe darum, ein System zu schaffen, das den Willen der Person zur Umsetzung bringt und hierbei in der Lage ist, auch nonverbale Willensäußerungen in bedeutungsvolle Handlungen zu übersetzen. Die Einschätzung von Fähigkeiten und Defiziten im Vorfeld einer Unterstützung müsse der Einschätzung des konkreten Unterstützungsbedarfs weichen. Die rechtswirksame Beauftragung einer Unterstützungsperson mit Vertretungskompetenz müsse ohne die üblicherweise hohen Anforderungen an die Einsichts- und Urteilsfähigkeit der Person möglich sein. Bach und Jespersen versuchten die Teilnehmer/innen zu ermuntern, Mut zu fassen und neue Wege zu gehen. Ohne das Risiko zu scheitern, sei die Entwicklung neuer Modelle nicht möglich. Veränderungen anzustreben müsse nicht bedeuten, die Welt neu zu erfinden und die bestehende Infrastruktur aufzulösen. Vielmehr sollten die Aufträge, Rollen und Rahmenbedingungen (der Gerichte, der Betreuer/innen usw.) neu definiert werden.

Am Nachmittag der Veranstaltung diskutierten die Teilnehmer/innen über neue Unterstützungsmöglichkeiten entlang konkreter Fallbeispiele; bemerkenswert war aus deutscher Sicht der hohe Anteil von Selbstvertreter/innen mit Lern-Schwierigkeiten und kommunikativen Beeinträchtigungen: Sie nutzten die Diskussionen, um ihre Erfahrungen und Interessen sichtbar zu machen, und forderten Unterstützungsformen, die ihre Fähigkeit, selbstbestimmt zu entscheiden, nicht in Frage stellen.

Staatenprüfung auf 2015 verschoben

Der UN-Fachausschuss zur Behindertenrechtskonvention hat die Staatenprüfung Deutschlands auf Mitte April 2015 verschoben. Da der Ausschuss streng nach dem Datum des Eingangs der Staatenberichte vorgeht, ist Deutschland bei der Terminierung für den Herbst dieses Jahres "herausgefallen". Stattdessen wird die Staatenprüfung Mitte April 2015 stattfinden. Zur Vorbereitung der Staatenprüfung veröffentlichte der UN-Fachausschuss am 17. April die "List of Issues". Mit diesem Fragenkatalog wendet sich der Fachausschuss an die Bundesregierung, um aktuelle Informationen bezüglich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland zu erhalten. Die Fragen muss die Bundesregierung bis zum 25. Juli 2014 schriftlich beantworten. Zu Artikel 12 (Gleiche Anerkennung vor dem Recht) – dem für die Betreuung wichtigsten Artikel des Völkerrechtsvertrags – hat der UN-Fachausschuss zwei Fragen formuliert, hier in eigener Übersetzung:

- Bitte geben Sie uns eine aktuelle Übersicht zu den Veränderungen am bestehenden Betreuungssystem inklusive detaillierter Angaben zu den Maßnahmen, die ergriffen werden, um unterstützte Entscheidungsfindung dort bereitzustellen wo gegenwärtig ersetzte Entscheidungsfindung stattfindet.

- Bitte stellen Sie klar, inwieweit die Bestimmung zum „Einwilligungsvorbehalt“ (im Rahmen dessen die Person nur mit Zustimmung des Betreuers im eigenen Namen rechtswirksam handeln kann) mit Artikel 12 kompatibel ist.

Die List of Issues kann im englischen Original auf der Seite des [Deutschen Instituts für Menschenrechte](#) abgerufen werden.

Workshop des Dt. Jugendinstituts

Hat das seit Januar 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz zu einer Verbesserung von Prävention und Intervention im Kinderschutz geführt? Mit dieser Frage befasst sich ein Projekt des Deutschen Jugendinstituts (DJI), das hierzu Erhebungen durchführt, Schulen und Einrichtungen der Behindertenhilfe befragt sowie Expertenworkshops mit verschiedenen Gruppen aus dem Gesundheitswesen und mit Berufsbetreuer/innen veranstaltet.

Der Workshop für Berufsbetreuer/innen läuft unter dem Titel „Betreuen Sie Eltern?“ und lädt Betreuer/innen dazu ein, über ihre Erfahrungen mit Situationen vermuteter Kindeswohlgefährdung zu berichten: Vor welchen Herausforderungen stehen Betreuer/innen von Eltern, deren Kinder möglicherweise einen Hilfebedarf haben? Gibt es für solche Situationen Beratungs- und Austauschmöglichkeiten? Die Erfahrungsberichte und Diskussionen auf den eintägigen Workshops bieten die Gelegenheit, für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes aus der Perspektive der Betreuer/innen auf notwendigen (gesetzlichen) Weiterentwicklungsbedarf aufmerksam zu machen. Die Teilnahme an den Workshops ist kostenfrei, überdies werden die Reisekosten erstattet. Auch wird es eine Verpflegung vor Ort geben.

Der Workshop wird an drei Terminen, jeweils von 11 bis 16 Uhr angeboten:

Hamburg, 10. Juli 2014, Tagungsraum des BdB

München, 15. Juli 2014, Tagungsraum des Centre Francais des Berlin

Berlin, 24. Juli 2014, Tagungsraum des Dt. Jugendinstituts

Das Programm sowie weitere Unterlagen erhalten Sie nach Anmeldung. Zur Anmeldung senden Sie bitte bis Freitag, 20.06.2014, eine E-Mail an bschindler@dji.de. Bitte nennen Sie dabei den Namen des Workshops sowie den gewünschten Termin. Für nähere Informationen können Sie sich an eine der folgenden Institutionen wenden:

Institut für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung (ipb)

Hilke Wolken-Gretschus

Tel 040/3862903-94

E-Mail: hilke.wolken-gretschus@bdb-ev.de

Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI)

Silvia Schürmann

Tel. 089/62306-119

E-Mail schuermann@dji.de

Neues Informationsblatt für Ärztinnen und Ärzte

Im Downloadbereich unserer Internetseite steht jetzt ein aktualisiertes Merkblatt für Ärzte und Ärztinnen zur Frage der Einwilligung von Betreuern in medizinische Behandlungen von Klienten zur Verfügung. Die Aktualisierung war notwendig geworden, weil das am 26.2.2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz konkretisierte Vorgaben zur Wirksamkeit von Einwilligungen und zur ärztlichen Aufklärung enthält.

Seit dem Inkrafttreten dieser Regelungen kommt es verstärkt zu Auseinandersetzungen mit Ärztinnen und Ärzten darüber, ob und ggf. wie ein Betreuer die Einwilligung erteilen muss und wie das Aufklärungsgespräch zu erfolgen hat. Zum einen gehen Ärzte und Ärztinnen häufig davon aus, dass eine Einwilligung grundsätzlich durch den Betreuer erteilt werden muss. Das ist nach wie vor unzutreffend – solange ein Klient einwilligungsfähig ist, gilt nur dessen Entscheidung. Nur er kann wirksam in eine Behandlung einwilligen oder die Einwilligung verweigern. Der Betreuer kann lediglich beratend tätig sein und die „Hintergrundarbeit“ (z.B. die Organisation ausreichenden Krankenversicherungsschutzes) erledigen. Zum anderen bestehen Ärzte und Ärztinnen häufig darauf, dass der Betreuer zum Aufklärungsgespräch und für die Erteilung der Einwilligung in der betreffenden Klinik oder Arztpraxis erscheint.

Es ist zwar richtig, dass § 630 e Abs. 2 BGB vorschreibt, dass das Aufklärungsgespräch grundsätzlich mündlich „von Angesicht zu Angesicht“ zu erfolgen hat und ein Betreuer – anders, als ein Patient selbst – nicht darauf verzichten kann, es gibt aber auch Ausnahmen. So kann die Aufklärung nach der Rechtsprechung auch telefonisch erfolgen, wenn der Betreuer über eigene Sachkunde verfügt oder der medizinische Eingriff nicht mit einem hohen Risiko verbunden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, welches die denkbar schlechteste Folge der Behandlung sein kann, sondern auch mit welcher Wahrscheinlichkeit diese Folge eintritt. So kann eine telefonische Aufklärung auch dann ausreichend sein, wenn die für eine Behandlung erforderliche Narkose zwar das Risiko mit sich bringt, dass der Patient verstirbt, dieses Risiko aber gering ist. Eine andere Frage ist es, ob ein Betreuer in einem konkreten Fall nicht trotzdem aus fachlichen Gründen verpflichtet sein kann, die Klinik aufzusuchen um die anstehende Entscheidung mit dem Klienten zu besprechen und evtl. doch eine persönliche Rücksprache mit dem Arzt bzw. der Ärztin zu halten. Die Entscheidung darüber liegt dann aber beim Betreuer und nicht bei dem für den Eingriff verantwortlichen Arzt bzw. der Ärztin.

Das Informationsblatt kann zum einen als Argumentationshilfe gegenüber Ärzten und Ärztinnen verwendet werden und kann zum anderen auch Betreuer/innen einen Überblick über die Gesetzeslage und die Rechtsprechung zu diesen Fragestellungen geben.

➤ [Download](#)

Haftung des Betreuers gem. § 667 BGB

In letzter Zeit gibt es häufiger Gerichtsentscheidungen, in denen es um eine Haftung von Betreuern auf Grundlage des § 667 BGB geht. Die Vorschrift lautet: „Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.“

Die Vorschrift ist Bestandteil des Auftragsrechts (§§ 662 - 674 BGB) und ist nach Ansicht der Rechtsprechung sinngemäß auch auf das Verhältnis zwischen Betreuer und Betreutem anzuwenden. Der Herausgabeanspruch aus § 667 BGB besteht daher neben den bekannten Schadensersatzansprüchen aus den §§ 1833, 1908i Abs. 1 BGB sowie dem Herausgabeanspruch aus den §§ 1890, 1908i Abs. 1 BGB. Anders als bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus den §§ 1833, 1908i Abs. 1; 1890 BGB (hier liegt die Beweislast für eine Pflichtverletzung beim Klienten) liegt die Beweislast hier beim Betreuer. Wenn dieser Gelder des Klienten an sich genommen hat oder über solche Gelder verfügt hat, muss er beweisen, dass er alles richtig gemacht und das Geld im Interesse des Klienten verwendet hat. Sofern er das nicht nachweisen kann (etwa durch Quittungen für im Namen des Klienten getätigte Anschaffungen usw.) muss er das Geld (bzw. einen entsprechenden Betrag) an den Klienten herausgeben. Auf eine Pflichtverletzung und ein Verschulden des Betreuers kommt es für den Anspruch aus § 667 BGB – anders als bzgl. eines Anspruchs aus den §§ 1833, 1908i Abs. 1 BGB – nicht an. Betreuer sind deshalb gut beraten, wenn sie sorgfältig alle Belege über Anschaffungen sowie Rechnungen usw. aufbewahren, um später geltend gemachten Haftungsansprüchen entgegenzutreten zu können.

Eine umfangreichere Besprechung mit näheren Einzelheiten und Nachweisen zur Rechtsprechung werden wir in der nächsten Ausgabe der *bdbaspekte* veröffentlichen.

Termine

- 06.06.2014 Mitgliederversammlung der LG Rheinland-Pfalz in Alzey
- 18.06.2014 Mitgliederversammlung der LG Mecklenburg-Vorpommern in Walkendorf
- 27.06.2014 Mitgliederversammlung der LG Niedersachsen in Hannover